



Datum: 04.03.2026

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: III	Amt: Amt für Stadtentwicklung/Liegenschaften, Stadt- und Dorferneuerung	Sachbearb.: Herr Schörmann / Herr Entian
------------------	--	---

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Amt für Stadtentwicklung					
Amt für Stadtentwicklung/Liegenschaften, Stadt- und Dorferneuerung					

TOP: Erneuerbare Energien - Verwendung der Mittel aus Beteiligungsvereinbarungen

Produktgruppe: 51.01 Räumliche Planung und Entwicklung

1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt die als Anlage beigefügte Mustervereinbarung als Grundlage für die zu verhandelnden Beteiligungsvereinbarungen für Erneuerbare-Energien-Anlagen im Stadtgebiet Schmallenberg sowie die in der Vorlage aufgeführten Grundsätze und Kriterien für die Mittelverwendung aus entsprechenden Beteiligungsvereinbarungen.

2. Sachverhalt und Begründung:

Rechtliche Rahmenbedingungen

Der Gesetzgeber verfolgt das Ziel, die Akzeptanz für den Ausbau von Erneuerbaren Energien (in erster Linie Windkraft und PV-Freiflächenanlagen) durch finanzielle Beteiligungen zu steigern. Grundlage ist zum einen § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bzw. für Windenergieanlagen (WEA) ab 28.12.2023 das Bürgerenergiegesetz des Landes NRW (BürgEnG NRW).

Das **EEG** sieht eine **freiwillige** Beteiligung der Gemeinden in Form einer Zahlung von 0,2 ct/kWh vor. Diese Regelung gilt für genehmigte WEA vor dem 28.12.2023 sowie generell für PV-Freiflächenanlagen. Die Zahlungen werden durch den Netzbetreiber erstattet, sodass die Beteiligung in der Regel auch vom Anlagenbetreiber angeboten wird. Weitere Beteiligungsmodelle sind durch das EEG nicht vorgesehen, können im Einzelfall aber mit den Vorhabenträgern verhandelt werden. Bei PV-Freiflächenanlagen, die entsprechender Bauleitplanung bedürfen, darf eine Beteiligung gemäß EEG erst nach Beschluss eines Bebauungsplanes angeboten werden. Der Gesetzgeber möchte mit dieser Regelung jeglichen monetären Einfluss auf die Bauleitplanung im Vorfeld vermeiden.

Über das **BürgEnG** sind die Projektierer von WEA **verpflichtet**, Einwohnern/innen sowie die Gemeinden am Bau und Betrieb von neuen WEA zu beteiligen. Im ersten Schritt sieht das BürgEnG eine individuelle Beteiligungsvereinbarung vor. Sollte dazu keine Einigung erzielt werden, greift die sog. Ersatzbeteiligung (0,2 ct/kWh an Gemeinden sowie Nachrangdarlehen für Einwohner). Sollte auch dieser Beteiligung nicht nachgekommen werden, hat der Vorhabenträger eine Ausgleichsabgabe von 0,8 ct/kWh an die Gemeinde zu leisten.

Verwendungsmöglichkeiten

Für den Einsatz bzw. die Verwendung der Gelder kommen verschiedene Alternativen und Möglichkeiten in Betracht. Es liegt im Regelfall im Ermessen der Kommune, ob lediglich eine allgemeine Einnahme/Veranschlagung im Haushalt erfolgt oder ziel- und zweckgerichtete Verwendungen. Lediglich bei der **Ersatzbeteiligung** oder der **Ausgleichsabgabe** aus dem BürgEnG sind die Mittel für eine Steigerung der Akzeptanz für WEA einzusetzen. Zudem sind nach BürgEnG sowohl die Kommunen als auch die Einwohner beteiligungsberechtigt, sodass beide auch einen Anspruch auf eine Beteiligung (egal ob unmittelbar oder mittelbar) haben.

Mit Vorlage X/1168 wurde in den Gremien im vergangenen Jahr bereits über rechtliche Rahmenbedingungen und mögliche Verwendungen der Einnahmen berichtet. Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 29.04.2025 beschlossen, dass die Thematik durch die Verwaltung aufgearbeitet wird. Dazu gehört neben der Vorlage einer Mustervereinbarung auch ein Vorschlag, wie und nach welchen Kriterien die Mittel eingesetzt werden sollen. Es bestand Einvernehmen, dass die neu gebildeten Gremien nach der Kommunalwahl darüber beraten und entscheiden.

Nachrangdarlehen

Neben den Zahlungen an die Gemeinde soll auch die Möglichkeit zur Beteiligung über Nachrangdarlehen für die beteiligungsberechtigten Einwohner möglich sein. Das Angebot und die Abwicklung der Nachrangdarlehen erfolgt direkt zwischen den Vorhabenträgern und den beteiligungsberechtigten Einwohnern. Die Gemeinde ist dabei nicht eingebunden. Sofern das Volumen des offerierten Nachrangdarlehens nicht ausgeschöpft wird, ist das verbleibende Volumen zunächst auch den beteiligungsberechtigten Gemeinden anzubieten. In diesem Fall ist eine gesonderte Beratung durch die Gremien vorgesehen.

Beispiele zum Mitteleinsatz

➤ Direktzahlungen an Einwohner/innen (personenbezogen)

Ausgehend vom Standort einer EE-Anlage braucht dieses immer eine räumliche Abgrenzung bzw. Festlegung der Beteiligungsberechtigten. Für eine sachgerechte Abgrenzung würde es plausible Kriterien brauchen: z. B. nach Adresse, Gemarkung, Radius. In der Praxis wird dieses ausgesprochen schwierig und konfliktträchtig sein, da insbesondere die optische Wirkung einer WEA weitreichend ist und ggf. deutlich über eine getroffene Abgrenzung hinausgeht.

Diese Rahmenbedingungen sprechen daher vielmehr für eine Verwendung für **Projekte und Vorhaben der Gemeinde** (projektbezogen), wobei es sich dabei sowohl um investive als auch nichtinvestive handeln kann. Denkbar sind:

➤ Verwendung für Investitionsvorhaben – z. B.

- Ausbau Rad-/Fußwege
- dörfliche Infrastruktur wie Sport-/Spielplätze, Freizeitanlagen, Dorfgemeinschaftseinrichtungen, touristische/kulturelle Vorhaben/Einrichtungen
- zusätzliche Straßenbeleuchtungen, Buswartehäuschen

➤ Förderprogramme – z. B.

- Finanzierung Denkmalförderung (nach Mittelstreichung durch Land)
- Erweiterung städtische Dorferneuerung (Erhöhung Haushaltsansatz / Zuschusssatz)
- Erweiterung Schützenhallenförderung (dto.)

➤ sonstige Vorhaben – z. B.

- Unterstützung von Veranstaltungen (Dorffeste, Jubiläen, Kultur)
- Förderung von Umwelt-/Natur- und Klimaprojekten
- Schulausstattungen, Schulveranstaltungen, Kinder- und Jugendprojekte
- Kinderbetreuung (Ausstattung und Finanzierung)
- Energieberatungen (z. B. Gutscheine)

Die o. g. Verwendungsmöglichkeiten und Beispiele zeigen neben rein örtlichen Belangen auch zahlreiche überörtliche bzw. gesamtstädtische Maßnahmen und Interessen, die einer breiten Bevölkerungsgruppe zugutekommen. Allein das Beispiel „Schulen / Kinderbetreuung“ unterstreicht, dass diese Aufgaben auch unmittelbar bis in die einzelnen Orte wirken. Dies spricht dafür, Mittel sowohl im jeweiligen Ort / Stadtbezirk als auch darüber hinaus einzusetzen. Dementsprechend sollte eine Aufteilung der Mittel sowohl für örtliche als auch überörtliche Projekte und Aufgaben angestrebt werden.

Um dem Ziel einer Akzeptanzsteigerung beim Ausbau der Erneuerbaren Energien gerecht zu werden, braucht es neben einer **transparenten** Mittelverwendung auch **objektive** und nachvollziehbare Entscheidungskriterien zum konkreten Mitteleinsatz. Der Verwaltungsaufwand sollte ferner überschaubar und leistbar sowie eine Einbindung in kommunales Haushalts- und Ortsrecht sichergestellt sein. Nach Prüfung und Abwägung werden von der Verwaltung daher nachstehende Kriterien als sinnvoll angesehen.

Kriterien/Grundsätze eines Mitteleinsatzes

1. Für den Abschluss von Beteiligungsvereinbarungen mit den Vorhabenträgern/Anlagenbetreibern ist die beigefügte Mustervereinbarung der Landesgesellschaft NRW.Energy4Climate maßgebend. Der Bürgermeister hat sicherzustellen, dass deren wesentlichen Inhalte Bestandteil einer konkreten Vereinbarung werden. Er ist sodann zum Vertragsabschluss im Rahmen eines Geschäfts der laufenden Verwaltung berechtigt.
2. Einnahmen nach EEG und BürgEnG sind **projekt- und vorhabenbezogen** einzusetzen (somit keine Direktzahlungen an Einwohner/Bürger).
3. Ausgehend vom Standort einer EE-Anlage sind die Mittel grundsätzlich im jeweiligen **Stadtbezirk** zu verwenden (**örtliche Verwendung**).
4. Darüber hinaus soll/kann auch ein Mitteleinsatz für Projekte und Vorhaben erfolgen, die von gesamtstädtischer bzw. allgemeiner Bedeutung sind und die im öffentlichen Interesse liegen. Es handelt sich dabei zum Beispiel um Maßnahmen im Bereich von Bildung, Kinder-/Jugendbetreuung, Sport, Kultur, Gesundheit, Soziales, Mobilität, Natur, Umwelt (**überörtliche Verwendung**).
5. Grundsätzlich ist ein Verhältnis von **60 % für örtliche Verwendung und 40 % für überörtliche Verwendung** anzustreben. Sollte im Stadtbezirk kein hinreichender Bedarf (mehr) für eine sach- und zielgerichtete Mittelverwendung bestehen, kann dies zugunsten einer überörtlichen Verwendung ausgeglichen werden.
6. Als Stadtbezirke gelten die in § 3 der städtischen Hauptsatzung festgelegten Bezirke mit Zuordnung der jeweiligen Stadtteile (**Orte/Wohnplätze**). Für die Zuordnung einer EE-Anlage zum Stadtbezirk ist die Gemarkung maßgebend, in der die Anlage ihren Standort hat.

7. Angesichts der besonderen Sichtbeziehungen und optischen Wirkungen von Windenergieanlagen ist bei diesen auch **anteilig** jeder weitere Stadtbezirk zu berücksichtigen, der von einem **2,5 km-Radius um den WEA-Standort** herum berührt ist (= Radius analog EEG).
8. Sofern nicht alle Mittel im Jahr der Einnahme Verwendung finden, ist eine **Mittelübertragung** in Folgejahre sicherzustellen.
9. Neben den vorstehenden Grundsätzen sind die Bestimmungen des kommunalen **Haushaltsrechts** maßgebend. Ferner richtet sich die Entscheidungsbefugnis über die Mittelverwendung nach den Regelungen und Wertgrenzen der städtischen **Zuständigkeitsordnung**.
10. **Verwendungsvorschläge** zum Mitteleinsatz sind aus den Stadtbezirken und Orten ausdrücklich erwünscht.
11. Über Art und Umfang des Mitteleinsatzes sind die Gremien halbjährlich zu informieren.

Aktuelle Beteiligungsvereinbarungen

Nachrichtliche Information zu den anteiligen städtischen Einnahmen auf Grundlage der erwarteten Jahresstrommengen aus bereits abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarungen:

- | | |
|--|--------------|
| - Windpark Herrscheid (4 WEA; Standorte Eslohe und Lennestadt): | ca. 46.000 € |
| - Windpark Auf der Sange (4 WEA; Standort Eslohe): | ca. 11.000 € |
| - Windpark Frielinghausen-Höringhausen (3 WEA; Standort Eslohe): | ca. 39.000 € |
| - Windpark Stöppelwind (4 WEA; Standort Lennestadt): | ca. 6.000 € |

Erwartete städtische Gesamteinnahmen/Jahr:	ca. 102.000 €
--	---------------

Zusätzliche Einnahmen sind abhängig vom weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien, sei es mit Standorten im Stadtgebiet selbst oder bei Windkraft auch mit Standorten in Nachbarkommunen, die die Stadt Schmallingenberg im Radius von 2,5 km berühren. Gegenwärtig kann dieses nicht näher prognostiziert werden.